


# Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Registrierung und Pflanzenpass“

## Beispiele für Pflanzenpässe

Format und Inhalt der Pflanzenpässe sind mit der [Verordnung \(EU\) 2017/2313](#) vorgegeben. Es bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen Pflanzenpässen für amtlich anerkanntes Saat-/Pflanzgut und solchen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die nicht dem Anerkennungsverfahren unterliegen. Weitere Unterschiede gibt es im Fall von Ware, die für sogenannte Schutzgebiete geregelt ist.


Die Inhalte des Pflanzenpasses sind konkret vorgegeben, während Form und Größe ein gewisses Maß an Flexibilität erlauben. Je nach den erforderlichen Kennzeichnungsangaben variiert die Anordnung der Information. Die folgenden Beispiele sind formal korrekt. Andere Ausführungen können ebenso korrekt sein.

### Normaler vollständiger Pflanzenpass (mit Rückverfolgbarkeitscode)

	<b>Plant Passport</b>
<b>A</b> Echinacea <b>B</b> DE-BW900001 <b>C</b> AT90205 <b>D</b> NL	



Die Anordnung der einzelnen Elemente ist vorgegeben.

### Normaler Pflanzenpass ohne Rückverfolgbarkeitscode

	<b>Pflanzenpass / Plant Passport</b>
<b>A</b> Viola <b>B</b> DE-HH001753	
<b>C</b> <b>D</b> PL	



Bei Pflanzen zum Anpflanzen, die ohne Vorbereitung zum Verkauf an den Endnutzer angeboten werden können und bei denen keine Gefahr der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen besteht, ist derzeit keine Angabe zu Buchstabe **C** = Rückverfolgbarkeitscode erforderlich.

### Normaler vollständiger Pflanzenpass für Schutzgebiete

	<b>Pflanzenpass – PZ / Plant Passport – PZ</b>
<b>Dryocosmus kuriphilus</b>	
<b>A</b> Castanea <b>B</b> DE-BW8654322 <b>C</b> OW90219 <b>D</b> DE	
	


Für Schutzgebiete ist immer ein vollständiger Pflanzenpass erforderlich und es ist der relevante Schutzgebietschädling anzugeben – in diesem Beispiel in ausgeschriebener Form.

## Normaler vollständiger Pflanzenpass für Schutzgebiete

	<b>Plant Passport – PZ</b>			
	<b>DRYCKU</b>			
<b>A</b> Castanea	<b>B</b> DE-BW8654322	<b>C</b> OW90219	<b>D</b> DE	

Für Schutzgebiete ist immer ein vollständiger Pflanzenpass erforderlich und es ist der relevante Schutzgebietschädling anzugeben – in diesem Beispiel in Form einer Abkürzung (EPPO-Code).

## Integration von Pflanzenpass und Etikett bei amtlich anerkanntem Material am Beispiel von zertifiziertem Material von Obstarten

	<b>Plant Passport</b>	
<b>EU-Rechtsvorschriften und –Normen</b> <sup>1</sup>		<sup>1</sup> feststehende Bezeichnung
DE-BW 2-13 0150 <sup>2,3,4</sup>		<sup>2,3,4</sup> Registriernummer
200402-43 <sup>5</sup>		<sup>5</sup> Chargennummer
Pyrus communis <sup>6</sup>		<sup>6</sup> Botanische Bezeichnung
Zertifiziertes Material, 2. Generation <sup>7</sup>		<sup>7</sup> Kategorie
'Gute Luise' <sup>8</sup>		<sup>8</sup> Sortenbezeichnung
Unterlage: Cydonia oblonga 'Quitte C' <sup>8</sup>		<sup>9</sup> Angabe nur bei anerkannten Kategorien erforderlich
Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung <sup>9</sup>		<sup>10</sup> Stückzahl
75 Stk. <sup>10</sup>		<sup>11</sup> Erzeugungsland, sofern abweichend von 2.
Belgien (oder BE) <sup>11</sup>		<sup>12</sup> Jahr Etikettausstellung
2020 <sup>12</sup>		<sup>13</sup> Datum Originaletikett, falls ersetzt
Originaletikett: 14.12.2019 <sup>13</sup>		


Die Hochzahlen und grün hinterlegten Erläuterungen verweisen auf die Kennzeichnungspflichten nach § 14 Absatz 1 der [Anbaumaterialverordnung](#) (AGOZV). Sie werden nicht auf die Etiketten gedruckt. Den verpflichtenden Angaben nach AGOZV werden die EU-Flagge und „Plant Passport“ beigefügt. Diese Vorgehensweise ist für Standardmaterial (CAC) nicht erlaubt. Die eingerückten Angaben werden nur in spezifizierten Fällen benötigt (siehe § 14 Absatz 1 AGOZV). Für zertifizierte Kategorien sind farbige Etiketten seit dem 1. April 2020 Pflicht.

Zertifiziertes Material: blau (siehe oben)

Basismaterial: weiß

Vorstufenmaterial: weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden violetten Diagonalstreifen

**Beispiel für einen Pflanzenpass für CAC-Material von Obst; auf demselben Etikett/Träger befinden sich die Kennzeichnungsangaben für CAC-Material gemäß Anbaumaterialverordnung (AGOZV)**

		<b>Plant Passport</b>
<b>A</b>	<b>Pyrus communis</b> <b>‘Gute Luise’</b>	<b>75 Stk.</b>
	Unterlage: <i>Cydonia oblonga</i> ‘Quitte C’	<b>CAC-</b>
<b>B</b>	<b>DE-BW 2-13 0150</b>	<b>Material</b>
<b>C</b>	<i>Rückverfolgbarkeitscode/Chargennummer</i>	<b>125-150</b>
<b>D</b>	<b>DE</b>	<b>2-j. Vg.</b>
EU-Rechtsvorschrift und -Normen (05.02.2019)		
<b>Originaletikett: 21.01.2019</b>		
<b>Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung</b>		

Die verpflichtenden Elemente bzw. Angaben für den Pflanzenpass sind als zusammengehörige Einheit unterscheidbar. Schwarze Angaben dienen auch zur Erfüllung der Kennzeichnungsvorschriften nach § 14 Absatz 5 der [Anbaumaterialverordnung](#) (AGOZV). Die roten Angaben sind rechtlich nicht erforderlich. Ihre Angabe wird aber toleriert. Bei veredelten Pflanzen ist die Angabe der Unterlage nach AGOZV erforderlich. Wird für CAC-Material ein Etikett zur Kennzeichnung nach AGOZV verwendet, muss dieses außerhalb von Deutschland seit dem 1. April 2020 gelb sein. Für Deutschland besteht eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2021.

Alternativ darf die Kennzeichnung für CAC-Material nach Anbaumaterialverordnung auch weiterhin auf dem Lieferschein aufgeführt sein. Die Handhabung des Pflanzenpasses ist davon unabhängig.

Stand: 19.08.2020